

## Kontrollfragen Arbeitsamt

1. Besteht in der Schweiz eine obligatorische Arbeitslosenversicherung?  
Ja (seit 1. April 1977)
2. Wie hoch sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die ALV?  
siehe aktuelle Ansätze im Anhang
3. Von welchem Lohn wird die Arbeitslosenversicherung berechnet?  
Vom AHV-pflichtigen Lohn
4. Besteht für den ALV-pflichtigen Lohn eine Höchstgrenze, wenn ja, welcher Betrag?  
siehe aktuelle Ansätze im Anhang
5. Wer ist ALV-versichert?  
alle Arbeitnehmer obligatorisch (Pflichtversicherung analog AHV)
6. Aufgabe des Gemeindearbeitsamtes?  
- erste Kontaktstelle für Versicherte bei Arbeitslosigkeit  
- Aushändigung der Formulare für die Beantragung der Arbeitslosenentschädigung sowie zur Arbeitsvermittlung (RAV)  
- Formularausgabe und -kontrolle Ende Monat
7. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung?  
- teil- oder ganz arbeitslos  
- anrechenbarer Arbeitsausfall  
- Wohnsitz in der Schweiz  
- Alter (ab Schulentlassung bis AHV-Rentenbezug)  
- Beitragszeit  
- Einreichung sämtlicher Unterlagen  
- Anweisungen befolgen  
- Erscheinen zum Beratungs- und Kontrollgespräch beim RAV  
- Vermittlungsfähig  
- Kontrollpflicht
8. Vermittlungsfähigkeit?  
Bereit, in der Lage und berechtigt sein, eine zumutbare Arbeit anzunehmen
9. Wie hoch ist das Taggeld?  
siehe aktuelle Ansätze im Anhang

10. Wie lange kann man Arbeitslosenentschädigung beziehen?
- 400 Taggelder, wenn er in den letzten 2 Jahren vor diesem Stichtag während mindestens 12 Monaten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin tätig war;
  - 520 Taggelder, sofern er das 55. Altersjahr vollendet hat und in den letzten 2 Jahren vor diesem Stichtag während mindestens 18 Monaten als Arbeitnehmer tätig war. Wird er innert 3 Jahren nach dem Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos, muss er eine Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nachweisen;
  - 520 Taggelder, wenn er eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint. Zusätzlich muss eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachgewiesen werden;
  - 260 Taggelder, wenn er sich in den letzten 2 Jahren vor diesem Stichtag in der Schweiz während mindestens 18 Monaten der Erziehung seiner Kinder unter 16 Jahren gewidmet hat, oder
  - 260 Taggelder, wenn er sich auf einen Befreiungsgrund berufen kann.

Der Anspruch steht ihm nur zu, wenn er bereit ist, an Weiterbildungsveranstaltungen, Beschäftigungsprogrammen, Praktika etc. (sogenannte "arbeitsmarktliche Massnahmen") teilzunehmen.

11. Gibt es Stempelferien? Ja, nach 60 Stempeltagen 5 Tage Ferien
12. Zweck der Arbeitslosenversicherung? Garantie eines angemessenen Ersatzes für Erwerbsausfälle wegen:
- Arbeitslosigkeit
  - Kurzarbeit
  - schlechtem Wetter
  - Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenzenschädigung)
13. Gründe zur Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit?
- Schulbildung, Umschulung, Weiterbildung
  - Krankheit, Unfall, Mutterschaft
  - Aufenthalt in einer Haft-, Arbeits- oder ähnlichen Anstalt

14. Einstellung in der Aspruchsberechtigung?
- Zuzug aus dem Ausland
  - Trennung, Scheidung und ähnliche Gründe
- Bemisst sich nach dem Grad des Selbstverschuldens an der Arbeitslosigkeit
- 1 bis 15 Tage leichtes Verschulden
  - 16 bis 30 Tage mittelschweres Verschulden
  - 31 bis 60 Tage schweres Verschulden
15. In welchen Fällen muss eine Meldung an die kantonale Amtsstelle erstattet werden?
- fehlende oder nicht ausreichende Vermittlungsfähigkeit
  - Ablehnung einer zumutbaren Arbeit
  - Nichtanstellung infolge Verschulden des Versicherten
  - ungenügende Arbeitsbemühungen
  - Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht
  - Nichtbefolgung von Weisungen des Arbeitsamtes
16. Was muss ein Arbeitgeber als Erstes tun, wenn er einen ausländischen Aufenthaltler beschäftigen möchte, welcher noch nie in der Schweiz gearbeitet hat?
- Die offene Stelle dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. Dieses weist einen arbeitslosen Arbeitnehmer zur Vorstellung zu. Wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, erhält der Arbeitgeber ein Schreiben, welches ihn ermächtigt, das Gesuch um Bewilligung eines Ausländers dem Kantonalen Arbeitsamt einzureichen.
17. Darf ein Arbeitgeber beliebig viele ausländische Aufenthaltler beschäftigen?
- Ja, aber der Inlandvorrang gilt weiter.
18. Darf ein ausländischer Jahresaufenthalter, welcher beispielsweise in einem Hotel arbeitet, noch Nebenbeschäftigungen nachgehen?
- EG und EFTA-Staaten möglich; bei Drittstaaten nur mit dem schriftlichen Einverständnis seines ständigen Arbeitgebers.
19. Darf ein Ausländer mit Kurzaufenthaltsbewilligung oder Jahresaufenthaltsbewilligung B ein Geschäft eröffnen und einer selbstständigen Arbeit nachgehen?
- EG/EFTA-Aufenthalter dürfen bereits mit der Jahresaufenthaltsbewilligung und solche mit Grenzgängerbewilligung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Personen aus den Drittstaaten, wenn sie im Besitze einer Niederlassung C sind.